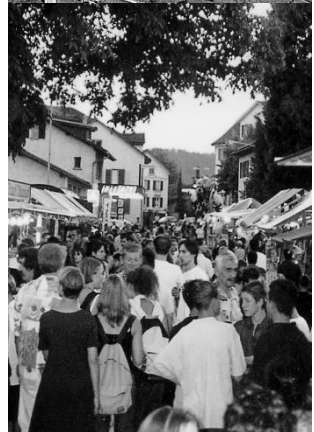
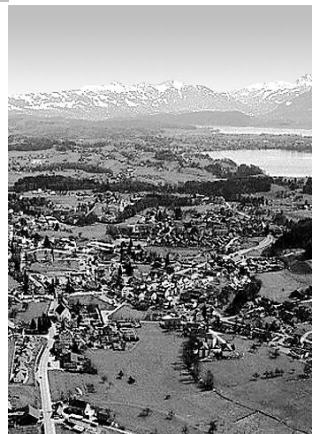


Gemeindeordnung

vom 21. April 2021



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeordnung	6
Art. 2	Gemeindeart	6
Art. 3	Gemeindevorstand/Gemeinderat	6
Art. 4	Nachhaltigkeit	6

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
--------	-----------------------------------	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6	Verfahren	7
Art. 7	Urnenwahlen	7
Art. 8	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	7
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	8
Art. 10	Fakultatives Referendum	8

3. Gemeindeversammlung

Art. 11	Einberufung und Verfahren	8
Art. 12	Wahlbefugnisse	9
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 14	Planungsbefugnisse	9
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 16	Finanzbefugnisse	10
Art. 17	Aufteilung der Finanzkompetenzen	11

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18	Geschäftsführung	12
Art. 19	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	12
Art. 20	Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 21	Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
Art. 22	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	12

2. Gemeinderat

Art. 23	Zusammensetzung	13
Art. 24	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	13
Art. 25	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 26	Rechtsetzungsbefugnisse	14
Art. 27	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14

Art. 28	Finanzbefugnisse	15
---------	------------------	----

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 29	Zusammensetzung	15
Art. 30	Aufgaben	15
Art. 31	Aufgabenübertragungen an Gemeindeangestellte	15
Art. 32	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	16
Art. 33	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	16
Art. 34	Leitung Bildung	16
Art. 35	Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 36	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
Art. 37	Finanzbefugnisse	17
Art. 38	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	17
Art. 39	Schulleitung	17
Art. 40	Schulkonferenz	18

3.2 Sozialbehörde

Art. 41	Zusammensetzung	18
Art. 42	Aufgaben	18
Art. 43	Finanzbefugnisse	18
Art. 44	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	19
Art. 45	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	19

3.3 Kommission für Tiefbau und Werke

Art. 46	Zusammensetzung	19
Art. 47	Aufgaben	19
Art. 48	Finanzbefugnisse	20
Art. 49	Aufgabenübertragungen an Gemeindeangestellte	20
Art. 50	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	20

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Art. 51	Zusammensetzung	20
Art. 52	Aufgaben	20
Art. 53	Geschäftsprüfung	21
Art. 54	Prüfung der Geschäftsführung	21
Art. 55	Prüfungsfristen	21
Art. 56	Finanztechnische Prüfstelle	21

2. Wahlbüro

Art. 57	Zusammensetzung	22
Art. 58	Aufgaben	22

3. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

Art. 59	Aufgaben und Anstellung	22
---------	-------------------------	----

4. Ombudsstelle

Art. 60	Ombudsstelle	22
---------	--------------	----

5. Pflegeversorgung / Aktiengesellschaft mit statutarisch festgelegter Gemeinnützigkeit

Art. 61	Aufgaben	22
Art. 62	Beteiligung	23

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 63	Inkrafttreten	23
Art. 64	Aufhebung früherer Erlasse	23
Art. 65	Übergangsregelungen	23

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde-
ordnung

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeinde-
art

Art. 2

¹ Hombrechtikon bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde Hombrechtikon nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Gemeinde-
vorstand/
Gemeinde-
rat

Art. 3

In der Gemeinde Hombrechtikon wird der «Gemeindevorstand» als «Gemeinderat» bezeichnet.

Nachhaltig-
keit

Art. 4

¹ Die Gemeinde Hombrechtikon setzt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein.

² Die Gemeinde Hombrechtikon setzt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung konkreter Nachhaltigkeitsziele ein, namentlich in folgenden Bereichen: Förderung der Energieeffizienz, Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien, Schutz der Biodiversität, nachhaltige Beschaffung.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und
Wahlrecht,
Wählbarkeit

Art. 5

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in den Gemeinderat, in die Schulpflege, in die Sozialbehörde, in die Kommission Tiefbau und Werke und in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in Hombrechtikon erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Verfahren

Art. 6

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 7

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Art. 8

¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung (nachdem eine vorberatende Gemeindeversammlung stattgefunden hat),
2. Finanzkompetenzen gemäss Artikel 17 «Aufteilung der Finanzkompetenzen»,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (zum Beispiel die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und die Genehmigung der Rechnungen) sowie:

- Kreditvorlagen für neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. und für neue jährlich-wiederkehrende Ausgaben bis CHF 150'000.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² In den Protokollen der Gemeindeversammlungen werden neben den gesetzlichen Anforderungen die wesentlichen Inhalte der Voten unter Angabe des Votanten in einem Beratungsprotokoll zusammenfassend festgehalten.

Wahlbefugnisse

Art. 12

Die Gemeindeversammlung wählt offen:
- die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
5. die Verordnung über Abwasseranlagen,
6. das Reglement der Wasserversorgung,
7. die Verordnung über die Abfallentsorgung,
8. das Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Planungsbefugnisse

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. die Vorberatung über Erlasse und Änderungen der Gemeindeordnung.

Finanz-
befugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. weitere Finanzkompetenzen gemäss Artikel 17 «Aufteilung der Finanzkompetenzen»,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

	Artikel 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen	Urnenabstimmung Franken	Gemeindeversammlung Franken	Gemeinderat Franken	Schulpflege / Sozialbehörde / Kommission T+W Franken
1	Verantwortung zur Bewilligung von gebundenen Ausgaben			Für eigene Geschäfte: allein der Gemeinderat	Für eigene Geschäfte: allein die Schulpflege, die Sozialbehörde bzw. die Kommission T+W
2	Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben und Zusatzkredite	einmalig mehr als 5 Mio jährlich-wiederkehrend mehr als 500'000	einmalig mehr als 150'000 bis 5 Mio jährlich-wiederkehrend mehr als 35'000 bis 500'000	einmalig bis 150'000 jährlich-wiederkehrend bis 35'000	einmalig bis 150'000 jährlich-wiederkehrend bis 35'000
3	Bewilligung von im Budget <u>nicht</u> enthaltenen neuen Ausgaben und Zusatzkredite	einmalig mehr als 5 Mio jährlich-wiederkehrend mehr als 500'000	einmalig mehr als 150'000 bis 5 Mio jährlich-wiederkehrend mehr als 35'000 bis 500'000	einmalig bis 150'000 pro Jahr maximal 450'000 jährlich-wiederkehrend bis 35'000 pro Jahr maximal 115'000	einmalig bis 20'000 pro Jahr maximal 75'000 jährlich-wiederkehrend bis 10'000 pro Jahr maximal 40'000 <small>(Über höhere Ausgaben entscheidet der Gemeinderat bis zur Höhe seiner Ausgabenkompetenz)</small>
4	Finanzvermögen: Verkauf, Tausch von Liegenschaften im Einzelfall		mehr als 800'000	bis 800'000	

5	Finanzvermögen: Kauf von Liegenschaften im Einzelfall		mehr als 1.5 Mio	bis 1.5 Mio pro Jahr maximal 1.5 Mio	
6	Finanzvermögen: Wertvermehrende Investitionen in Liegenschaften im Einzelfall		mehr als 150'000	bis 150'000	
7	Finanzvermögen: Baurechtsverträge, andere dingliche Rechte (Verkehrswert des Grundstücks)		mehr als 800'000	bis 800'000	
8	Finanzvermögen: Gewährung von Darlehen im Einzelfall		mehr als 2 Mio	bis 2 Mio	
9	Verwaltungsvermögen: Gewährung von Darlehen	mehr als 5 Mio	mehr als 150'000 bis 5 Mio pro Begünstigtem maximal Gesamtdarlehen 5 Mio	bis 150'000 pro Begünstigtem maximal Gesamtdarlehen 150'000	
10	Verwaltungsvermögen: Baurechtsverträge, andere dingliche Rechte (Verkehrswert)	mehr als 5 Mio	mehr als 800'000 bis 5 Mio	bis 800'000	
11	Verwaltungsvermögen: Kauf und Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen (z.B. Aktien etc.)	mehr als 5 Mio	mehr als 150'000 bis 5 Mio	bis 150'000	
12	Verwaltungsvermögen: Eventualverpflichtungen, Bürgschaften, Kautionen		mehr als 100'000	bis 100'000	

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäfts-
führung

Art. 18

¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

² Die Amtstätigkeit hat effizient, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig zu erfolgen.

Grundsätze
der Verwal-
tungsorga-
nisation

Art. 19

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürger-nähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Offenlegung
der Interes-
senbindun-
gen

Art. 20

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Beratende
Kommissio-
nen und
Sachverständige

Art. 21

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgaben-
übertragung
an einzelne
Mitglieder o-
der an Aus-
schüsse

Art. 22

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammen-
setzung

Art. 23

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben (7) Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Aufgaben-
übertragung
an Gemein-
deangestellte

Art. 24

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen (Ausnahme: Schulpflege),
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen (Ausnahme Schulpflege),
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die, Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros,
 - e) die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsorganisation.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeführerin bzw. den Gemeindeführer,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben bestehen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
10. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
 5. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 28

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. weitere Finanzkompetenzen gemäss Artikel 17 «Aufteilung der Finanzkompetenzen»

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 29

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 30

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 31

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 32

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 33

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Leitung Bildung

Art. 34

Es kann eine Leitung Bildung eingeführt werden.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 35

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 36

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Finanzbefugnisse

Art. 37

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. weitere Finanzkompetenzen gemäss Artikel 17 «Aufteilung der Finanzkompetenzen».

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 38

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine (1) Schulleiterin bzw. ein (1) Schulleiter, eine (1) Lehrperson sowie allenfalls die Leitung Bildung (1) mit beratender Stimme teil.

Schulleitung

Art. 39

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulkonferenz

Art. 40

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Zusammensetzung

Art. 41

¹ Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier (4) weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 42

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Aufgaben des Sozialwesens. Diese umfassen insbesondere:

1. Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen, wie das Gewährleisten der persönlichen Hilfe oder das Durchführen der wirtschaftlichen Hilfe,
2. die ordentlichen Aufgaben im Asylwesen,
3. weitere Aufgaben in den Bereichen Jugend, Familie und Alter.

Finanzbefugnisse

Art. 43

Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. weitere Finanzkompetenzen gemäss Artikel 17 «Aufteilung der Finanzkompetenzen».

Aufgaben-
übertragung
an Gemein-
deange-
stellte

Art. 44

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Anträge an
die Gemein-
deversamm-
lung und
Urne

Art. 45

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.3 Kommission für Tiefbau und Werke

Zusammen-
setzung

Art. 46

¹ Die Kommission Tiefbau und Werke besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier (4) weiteren Mitgliedern.

² Die Kommission Tiefbau und Werke konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 47

¹ Die Kommission Tiefbau und Werke besorgt eigenständig folgende Hauptaufgaben:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Abfallentsorgungs-, Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen, soweit dies Sache der Gemeinde ist,
2. Bewilligung von Abwasser- und Wasseranschlussgesuchen,
3. Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.

² Für folgende Aufgaben stellt die Kommission Tiefbau und Werke dem Gemeinderat Antrag, nämlich:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen, Fuss-, Wald- und Wanderwegen, von Plätzen und öffentlichen Anlagen, von öffentlichen Brunnen und Gewässern,
2. Erlass von Verordnungen und Reglementen sowie von Dienstanweisungen über die Organisation des Infrastrukturbetriebes,
3. Abschluss von neuen Verträgen,
4. Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Finanzbefugnisse

Art. 48

Der Kommission Tiefbau und Werke stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. weitere Finanzkompetenzen gemäss Artikel 17 «Aufteilung der Finanzkompetenzen».

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 49

Die Kommission Tiefbau und Werke kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 50

Anträge der Kommission Tiefbau und Werke an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Zusammensetzung

Art. 51

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

² Die RGPK konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Aufgaben

Art. 52

¹ Die RGPK prüft Anträge an die Stimmberechtigten von finanzieller Tragweite, so etwa das Budget, die Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und deren Abrechnung, sowie den Geschäftsbericht.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Geschäftsprüfung

Art. 53

- ¹ Mit den Anträgen sind der RGPK die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Die RGPK kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beziehen.
- ³ Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der RGPK müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Prüfung der Geschäftsführung

Art. 54

Die Prüfung der Geschäftsführung durch die RGPK beschränkt sich auf die abgeschlossenen Geschäfte.

Prüfungsfristen

Art. 55

Die RGPK prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Finanztechnische Prüf-
stelle

Art. 56

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der RGPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die RGPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Zusammen-
setzung

Art. 57

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 58

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und
Anstellung

Art. 59

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Ombudsstelle

Ombuds-
stelle

Art. 60

Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Hombrechtikon tätig.

5. Pflegeversorgung / Aktiengesellschaft mit statutarisch festgelegter Gemeinnützigkeit

Aufgaben

Art. 61

¹ Die Aufgabe der Gemeinde, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen, wird der gemeinnützigen Alterszentrum Breitlen AG übertragen.

² Die gemeinnützige Aktiengesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr, wobei die Einzelheiten in einer vom Gemeinderat zu beschliessenden Leistungsvereinbarung näher umschrieben werden:

1. Alterswohnen,
2. betreutes Wohnen,
3. stationäre Langzeitpflege,
4. ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen.

³ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung wahr. Er übt die Aufsicht über die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Verwaltungsrat und über die Rechte der Gemeinde als Aktionärin der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft hat gegenüber der Gemeinde eine Auskunftspflicht. Dazu gehört der im Gemeindebudget abzubildende Anteil an den Restfinanzierungskosten. Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Nach Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung erhält die RGPK auf Anfrage Einsicht in die Jahres- und Kostenrechnung.

Beteiligung **Art. 62**

¹ Die Gemeinde Hombrechtikon muss stets über mehr als zwei Drittel des stimmberechtigten Kapitals der gemeinnützigen Aktiengesellschaft verfügen. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte aus.

² Zur Sicherstellung der Liquidität kann der Gemeinderat der gemeinnützigen AG einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen von maximal CHF 700'000 gewähren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 63**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse **Art. 64**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelungen **Art. 65**

¹ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

² Die erstmalige Anstellung einer Leitung Bildung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hombrechtikon wurde an der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 21. April 2021 vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Hombrechtikon

Rainer Odermatt	Jürgen Sulger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Dezember 2021 genehmigt.